

# Die Satzung des IFGS

## § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet:  
Internationaler Fachverband Gestaltender Schmiede (IFGS)
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Immenstadt/Allgäu.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen (VR 2966).
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 (Vereinszweck)

- 1) Der IFGS ist ein Berufsverband. Der IFGS fördert das Schmiedehandwerk auf nationaler und internationaler Ebene. Insbesondere die Förderung des Nachwuchses ist ein Anliegen des Verbandes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausstellungen, Veranstaltungen, Kurse, Mitgliederschulungen, fachlich fundierte Veröffentlichungen, Messebeteiligungen und durch Verbreitung im Internet.

## § 3 (Gemeinnützigkeit)

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## § 4 (Mitglieder des Vereins)

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Annahme durch den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Der Austritt wird auf Wunsch bestätigt.

4) Der Vereinsausschluss erfolgt nach vorhergehender Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der folgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Umfangreiche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vorher eingereicht und mit der Einladung an alle Mitglieder versandt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die Versammlung kann offene Wahl zulassen, wenn sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

a) Gebührenbefreiungen;

b) Aufgaben des Vereines;

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;

d) Beteiligung an Gesellschaften;

e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 2000,-;

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;

g) Mitgliedsbeiträge;

h) Satzungsänderungen;

i) Ehrenmitgliedschaften;

j) Auflösung des Vereines.

9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der

Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 8 (Vorstand)**

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassier) und dem Pressewart. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Alle Vorstände werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Es muss der Präsident oder der Vizepräsident unter den anwesenden Vorständen sein. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Präsident/in und dem/der Vizepräsident/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in oder der Kassier verfügen.
- 6) Der Vorstand kann durch Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.
- 7) Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll muss von Schriftführer oder vom Präsidenten unterschrieben sein.

## **§ 10 (Vereinsfinanzierung)**

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich ....
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - c) Mitgliedsbeiträge
  - d) Spenden

e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Klemme-Stiftung in Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für Ausbildungszwecke im Schmiedehandwerk zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.